

Die ältesten Statuten der Schweizerischen Kapuzinerinnen

Unsere Zeitschrift veröffentlichte 1951 den lateinischen Originaltext der ältesten Statuten,¹ die P. Antonius von Cannobio OFM^{Cap.}² für die Kapuzinerinnen der sogenannten Pfanneregger Reform 1597 verfaßt hat. Die Edition fand in den Kreisen der Fachkundigen Anklang und Interesse. Ein H.H. Spiritual (nicht OFM^{Cap.}) benützte den Text als Unterlage für geistliche Gespräche, wohl deswegen, weil aus dieser altherwürdigen Urkunde das Idealbild einer Kapuzinerin, so wie es P. Ludwig von Sachsen und Mutter Elisabeth Spitzli vorschwebte, ganz rein hervorleuchtet. Sogar Rom wurde auf diese Altstatuten aufmerksam, wenigstens erbat sich ein angesehener Beamter der Hl. Religiosenkongregation ein Exemplar, und zwar in photographischer Widergabe des Originals.

Doch auch solche, denen die lateinische Sprache ein Buch mit unantastbaren Siegeln ist, möchten in das Geheimnis dieser Ur-Satzungen eindringen; ich denke in erster Linie an die Kapuzinerinnen, die aus den vergilbten Blättern dieses ersten Entwurfes ein Echo ihrer Vorfahrerinnen vernehmen, ein kräftiges Echo, woraus der entschiedene Wille zur treuesten franziskanischen Christusnachfolge spricht.

Statuten der Schwestern von der Reform des Dritten Ordens des heiligen Vaters Franziskus

Im Namen des Herrn beginnen die Statuten der Schweizer³ Schwestern Kapuzinerinnen⁴ des hl. Vaters Franziskus. Diese Ordenserneuerung⁵ geschah im Jahre 1597⁶ durch die Schweizer Kapuziner⁷ im Auftrag

¹ Helvetia Collectanea Helv.-Franciscana 5 (1951) 159—174; vgl. San Damiano 1951 p. 26—29; darin werden Sinn und Bedeutung dieser Statuten erklärt.

² Er trat 1576 in den Orden (Mailänder-Provinz), kam 1585 in die Schweizer-Provinz, daselbst Provinzial 1589—92, 1602—05, 1608—11 und starb am 26. März 1624 in Altdorf eines heiligmäßigen Todes.

³ Die Statuten waren somit nicht nur für ein einzelnes Kloster gedacht, sondern für alle, die sich in der Folge der Pfanneregger-Reform anschließen werden.

⁴ Das erste Mal begegnet uns hier der Name „Kapuzinerinnen“, offiziell gebraucht für die Schwestern, die sich der Pfanneregger-Reform angeschlossen.

⁵ Gemeint ist die Reform, die P. Ludwig von Sachsen in Pfanneregg angebahnt hatte (1587) und die allmählich in mehrere Franziskanerinnenklöster Einzug hielt.

⁶ Im Juni dieses Jahres schlossen sich die Schwestern in Luzern öffentlich und feierlich, mit ausdrücklicher Bewilligung, ja unter aktiver Mitwirkung des Nuntius della Torre, der Pfanneregger-Reform an, siehe Collect. Helv. Francisc. V (1951) p. 174—76. Dieser Akt wird den Nuntius veranlaßt haben, für die mit Macht sich einsetzende Reformbewegung fest umschriebene Normen — eben diese vorliegenden Statuten — aufstellen zu lassen.

⁷ In erster Linie war Vater und Stifter des Pfanneregger Reformwerkes P. Ludwig von Sachsen, aber hinter ihm standen geschlossen seine Mitbrüder, vor allem die Provinzobern.

des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Nuntius Johannes della Torre,⁸ Bischof von Veglia.⁹

1. Kapitel. Bedingungen zum Eintritt in den Orden. Novizen und Neuprofessen.

Keine soll je in ein Kloster oder in den Orden aufgenommen werden ohne Vorwissen und Zustimmung des Visitators, der Mutter Vorsteherin und der Mehrzahl jener Schwestern, die bereits vier Ordensjahre erfüllt haben. Außer der von der Regel erforderten Eigenschaften müssen überdies nachfolgende Bedingungen erfüllt sein, deren Prüfung der Frau Mutter, ihrer Assistentin und zwei andern älteren Schwestern aufgetragen wird:

1. Sie muß katholisch sein und alles wissen, was ein Katholik und Christ wissen soll, vor allem das, was im kleinen Katechismus¹⁰ enthalten ist. Darum soll jede vor dem Eintritt diesen Katechismus auswendig lernen, falls sie lesen kann, sonst wenigstens die hauptsächlichsten Kapitel.

2. Keine darf aufgenommen werden, die nicht im öffentlichen guten Ruf steht oder die vor Gericht eines größeren Vergehens angeklagt wurde. Man soll auch untersuchen, wer oder was ihren Eintritt veranlaßt, ob vielleicht Überredung der Eltern oder Furcht sie gegen ihren Willen nötigte. Wenn nämlich der gute Wille fehlt, müßte sie ohne Berufung im Orden verbleiben oder zum Aufsehen der Welt aus dem Noviziat entlassen werden.

3. Keine Kandidatin darf ins Kloster aufgenommen werden, wenn sie nicht das 14. oder wenigstens das 13. Altersjahr erreicht oder das 40. Jahr schon überschritten hat, es sei denn, daß eine solche Aufnahme der Welt zur großen Erbauung oder dem Kloster zu großem Nutzen gereiche. Vor erfülltem 15. Lebensjahr darf keine ins Noviziat aufgenommen werden, auch nicht bevor sie deutsch und lateinisch lesen kann, die Rubriken des Breviers versteht, falls sie zum Chordienst aufgenommen wird und die kanonischen Horen nach dem Ritus der Römischen Kirche zu beten versteht.

4. Es soll keine aufgenommen werden, die in irgendeinem andern Orden Flüchtling oder Apostatin war.

⁸ Johann Graf della Torre wurde am 13. November 1595 zum Nuntius der Schweiz ernannt, traf aber erst am 17. Juni 1596 in Luzern ein, um am folgenden Tage den Boten der VII Orte das päpstliche Creditiv vorzuweisen. Er nahm sich mit allem Eifer der Klöster an und förderte wirksam die Pfanneregger Reform. Am 1. Juli 1606 wurde er abberufen und starb 1623 (Mayer, Das Konzil von Trient, 1. Bd. (1901) 330—346).

⁹ Veglia, Bistum auf der gleichnamigen jugoslawischen Insel vor der dalmatinischen Küste, mit 33 000 Katholiken.

¹⁰ Der hl. Petrus Kanisius verfaßte drei Katechismen: den großen für die Gebildeten mit 222 Fragen; den mittleren für Gymnasiasten mit 122 Fragen (Cat. parvus catholicorum); den kleinsten für Kinder und Volk mit 59 Fragen (cat. minor). Das Kloster Gerlisberg besitzt noch 4 Exemplare (Luzern 1751).

6. Es soll keine aufgenommen werden, die aus illegitimer Abkunft oder von Eltern stammt, die durch ein Gelübde der Keuschheit gebunden waren. Es werden aber Umstände zugebilligt, die zwingend das Gegenteil nahelegen. Jedoch müssen dann jene Bedingungen erfüllt sein, die Papst Gregor XIV. im „Privilegienbuch der Mindern Brüder“¹¹ als Dispensgrund anerkennt.

7. Keine soll aufgenommen werden, die von einer nennenswerten oder erblichen Krankheit belastet ist, oder die beim Verdacht solcher Belastung sich nicht darüber äußern will. Der Orden erklärt, daß er sich in keiner Weise zum Unterhalt einer solchen verpflichtet hält.

8. Nach dem Dekret des Konzils von Trient¹² dürfen Klöster mit guten Einkünften nicht mehr Personen aufnehmen, als sie im religiösen Eifer bilden können. Alle, die in den Orden eintreten wollen, sollen alle ihre Güter mitbringen. Das Kloster erklärt sich jederzeit zu solchen Erbschaften ermächtigt, es sei denn, daß zwischen den Ordenskandidatinnen sowie ihren Eltern oder sonstwie Interessierten und dem Kloster eine genügende Mitgift vereinbart wurde, oder daß andere derart bedürftige Erben da wären, denen man mit Fug und Recht etwas überlassen müßte. Doch soll das nicht so verstanden werden, daß arme Kandidatinnen vom Orden ausgeschlossen wären, vor allem, wenn sie sich als tauglich erweisen. Damit aber der Eintritt in den Orden sich um so ruhiger vollziehe, darf keine ins Kloster oder ins Noviziat aufgenommen werden, falls diese erforderliche Übereinstimmung und der Vertrag¹³ betreffs der zeitlichen Güter nicht geregelt wäre. Dabei ist aber nicht beabsichtigt, vor Ablegung der Profesß außer für die ordentlichen Auslagen an den Unterhalt und die Kleidung etwas zu fordern. Wenn aber nach abgelegter Profesß die eine oder andere mit Zustimmung und Dispens der höhern Obern in ein anderes Kloster eintreten will,¹⁴ so wird erklärt, das Kloster müsse nichts von dem herausgeben, was beim Eintritt an Gütern mitgebracht wurde.

Sind all diese Bedingungen und Klauseln erfüllt, soll die Kandidatin vor der Aufnahme ins Noviziat nach Gutfinden der Frau Mutter und der älteren Schwestern in weltlicher und entsprechender Kleidung sich

¹¹ Das hier erwähnte Werk trägt den Titel: *Compendium / privilegiorum Fratrum / minorum, necnon & aliorum fratrum / mendicantium ordine alphabetico congestum. / Venetiis / MDXXXII.* (Stempel): BIBL. CAPUT. LUCERNAE (handschriftl.) *Loci Capucinatorum Bremgartia*; 15/10,5, pag. 226, M 38

¹² Conc. Trid. sess XXV. cap. III. . . . „Es soll nur eine so große Anzahl festgesetzt und in der Folgezeit inne gehalten werden, daß sie aus den üblichen Almosen bequem erhalten werden kann . . .“ Vermeersch / *De Religiosis Institutis & Personis* (Romae 1909) pars alt. MONUMENTA pag. 5, Caput III.

¹³ Ein solcher Vertrag wird im Klosterarchiv Nominis Jesu, Solothurn, aufbewahrt. Er betrifft Sr. Anna Margaretha Briat von Delsberg, abgefaßt am 30. Juni 1626, und ist auch kulturhistorisch höchst interessant.

¹⁴ Eine überraschende Bestimmung, ganz im Sinne der Foederation, gemäß der apostolischen Konstitution „*Sponsa Christi*“, Art. IV, 3. n. 3.

in allen Pflichten üben, die einer Schwester obliegen. So wird sich ihr guter Wille um so nachdrücklicher erweisen.

Zum Eintritt ins Kloster soll man sich durch eine Generalbeicht und andächtige heilige Kommunion mit allem Eifer vorbereiten. Dann wird vom Visitor nach Ordensgebrauch der Novizenhabit übergeben. Dieser soll in allem dem der Professoren gleichen mit Ausnahme des Skapulier, das bis zum Profestag mit zwei Schulterflügeln versehen ist.

Für den Unterricht der Novizen werde eine geeignete Schwester bestellt. Sie soll nicht bloß über die religiösen Gebräuche und Zeremonien unterweisen, sondern über alles, was zur Vollkommenheit des geistlichen Standes¹⁵ gehört. Die Novizen sollen nicht zur Profest zugelassen werden, wenn sie nicht zuvor alles genau kennen, was im Orden zu beobachten ist. Wenn sie lesen können, sollen sie die ganze Ordensregel auswendig wissen¹⁶ oder sonst sich wenigstens die Hauptpunkte einprägen. Dann können sie auch nicht wagen, nach Ablegung der Profest Unwissenheit vorzuschützen. Keine Schwester darf ohne Erlaubnis der Frau Mutter oder der Novizenmeisterin mit den Novizen sprechen oder deren Zellen betreten. Schließlich darf keiner Novizin die Ablegung der Profest zugestanden werden, wenn sie nicht nach der Anordnung des Konzils von Trient¹⁷ ein volles Noviziatsjahr und das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, und wenn sie nicht zugleich die Mehrzahl der Stimmen all jener Schwestern erhalten hat, die schon vier Jahre im Orden sind. Die übrigen jungen Schwestern, die das vierte Jahr noch nicht erfüllt haben, sollen aber ihre Meinung über die Profitenden abgeben dürfen. Zur Ablegung der Profest soll man sich durch eine demütige und andächtige Beicht und heilige Kommunion mit aller Glut des Herzens vorbereiten. Die Neuprofessoren sollen noch drei Jahre lang unter der Leitung der Novizenmeisterin bleiben und sich in allem üben, wie es für die Novizen vorgesehen ist. Mit Ausnahme von Sonn- und Festtagen sollen sie täglich im Kapitel die Schuld sprechen und jeden Freitag im Refektorium die Disziplin machen, außer wenn sie gelegentlich aus einem vernünftigen Grund davon dispensiert werden. Sowohl die Neuprofessoren als auch der Visitor, die Frau Mutter und die älteren Schwestern sollen die abgelegte Profest mit Angabe von Jahr, Monat und Tag im Profestbuch eintragen und mit ihrer Unterschrift bezeugen.

¹⁵ Der lateinische Text heißt in prägnanter Kürze: „ad spiritualis hominis perfectionem“.

¹⁶ Ein schöner Brauch, der auch in unserer Provinz bis in die neueste Zeit noch in Übung war.

¹⁷ Conc. Trid. sess. XXV: „in jeder klösterlichen Gemeinschaft sowohl von Männern als auch von Frauen soll keine Profest vor erfülltem 16. Lebensjahr abgelegt werden, noch soll jemand zur Profest zugelassen werden, wenn er weniger als ein Jahr nach der Einkleidung im Noviziat zugebracht hat, ansonst ist die Profest ungültig und entbehrt jedwelcher Wirkung.“ (Vermeersch ... l. c. MONUMENTA pag. 11, Caput XV).

2. Kapitel. Ordenskleid, Gelübde und Klausur der Schwestern.

Nach dem Beispiel ihres armen Vaters, des hl. Franziskus, sollen sich die Schwestern bemühen, geringe Kleider zu tragen. Jede Schwester darf zwei Habite aus grobem, aschfarbenem¹⁸ Tuch haben. Der Habit sei ohne überflüssige Falten und maßvoll in Länge und Weite. Dazu kommt ein Mantel, dieser sei aber um eine Viertelelle kürzer. Der eine Habit gilt als Oberkleid, der andere als Unterkleid und ist darum entsprechend kürzer und enger. Er soll nicht über zwölf Handflächen breit sein und in der Länge nicht viel über die Knöchel reichen. Die Habitärmel seien nur so lange, als es genügt, die Hände bequem hineinzustecken und herauszuziehen. Beide Kleidungsstücke, oder wenigstens Habit mit Gürtel, Skapulier und Schleier soll man Tag und Nacht tragen. Es ist nicht erlaubt, außer diesen Kleidungsstücken noch andere zu haben, es sei denn einige wenige zum allgemeinen Gebrauch der Schwestern. Strümpfe¹⁹ und Kappa seien von gleichem Stoff wie die Hemden. Das Schuhwerk sei aus gewöhnlichem schwarzem Leder, der einfache und unauffällige Gürtel aus Hanf²⁰. Keine Schwester darf Pelzkleider tragen außer auf Anordnung des Arztes und der Obern. Es soll aber nicht gestattet sein, dieselben öffentlich zu tragen. Nach Ordensgebrauch darf man linnene Schürzen²¹ tragen und ebenso Hemden, doch nur für kurze Zeit. Die Schleier, sowohl schwarze als weiße, dürfen nichts Sonderliches sein, sie seien aber von dauerhaftem Stoff und werden stets rein gehalten. Das Nachtlager der Schwestern sei aus Stroh oder Laub, ebenso die Kopfkissen. Auch sind die im Orden üblichen Bettdecken gestattet.

¹⁸ Unter Aschgrau (coloris cinerici) verstand die damalige volkstümliche Vorstellung eine Mischung von Schwarz und Weiß, also eine ganze Skala von Farben und Abtönungen, worunter auch das Braun miteinbegriffen war. Daß tatsächlich die Schwestern der Pfanneregger-Reform einen Habit nicht von der gleichen aschgrauen Farbe trugen wie die nicht reformierten Conventualinnen, geht deutlich aus einer Stelle der Chronik Gerlisberg (S. 16) hervor, die den feierlichen Akt der Übernahme schildert: „Im Jahre 1597, im Monat Juli haben die Schwestern in der Conventualen Kirche (Luzern) ihre t ü c h f a r b e n e n Kutt en abgelegt und nach Erforderung der neuen Reform die g r a u e n a n g e l e g t .“ Siehe unten S. 176. Noch deutlicher spricht die Klosterchronik „Mariä Krönung“ (Baden) von der braunen Farbe des Ordenskleides: „Es wurde ihnen (1609) das ä s c h f a r b e Kleid von dem Herrn Visitor ausgezogen und der g r a u b r u n e Habit angelegt“ (PAL U 94 S. 13).

¹⁹ Die erstmals gedruckten Statuten von 1608 fügen noch die Einschränkung hinzu „Die Strümpf im Winter“. Somit gingen die Schwestern im Sommer barfuß.

²⁰ Die gedruckten Statuten von 1608 übersetzen kräftig: „Der Gürtel soll sein ein schlechtes Seil“, während die Statuten von 1625 vorschreiben: „Der Gürtel soll sein ein schlechtes von Hanf oder Haar geflochtenes Seyl.“

²¹ Stamina übersetzen die Statuten von 1608 mit „ein umschürtzlein“, während spätere Ausgaben, sogar jene im Jahre 1844 gedruckten, das Wort unübersetzt lassen. Die französische Ausgabe von 1703 überträgt den Satz: „... Hors de nécessité et sans permission les Sœurs ne porteront aucun linge sur leur corps à la réserve de leurs estamines ordinaires, qui seront selon l'ancienne

Die Schwestern sollen ihren Obern vollkommenen Gehorsam leisten. Sie sollen sich nach löblichem Brauch vor ihnen auf die Knie werfen und ihnen nicht widersprechen, vor allem nicht im Kapitel oder im Refektorium, wo sie ohne erbetene Erlaubnis nichts einreden dürfen, ansonst sie für jedesmal öffentlich Disziplin machen müssen. Die Professoren, die das vierte Ordensjahr überschritten haben, sollen am Montag, Mittwoch und Freitag die Schuld bekennen, außer wenn dann und wann aus einem vernünftigen Grund davon dispensiert wird. Die Armut sollen sie aufs strengste beobachten. Es ist keiner Schwester erlaubt, auch nur das geringste für sich zu behalten ohne Erlaubnis der Frau Mutter. Sie dürfen weder von Welt noch Ordensleuten etwas annehmen ohne die gleiche Erlaubnis. Sonst müssen sie im öffentlichen Refektorium während der Zeit eines Miserere Disziplin machen oder je nach der Schuld eine noch größere Strafe auf sich nehmen. Sollte aber eine, was Gott verhüte, im Tode als Eigentümerin erfunden werden, soll sie nicht in geweihter Erde bestattet werden. Die Armut besteht aber hauptsächlich darin, daß alle Schwestern die Anhänglichkeit an zeitliche Güter vollständig abstreifen. Deshalb werden alle im Herrn ermahnt, die vergänglichen Güter nur aus wirklicher und unvermeidlicher Notwendigkeit zu gebrauchen, aber nicht nach ihnen zu verlangen. Und wie alle Schwestern in gleicher Weise aus Küche und Keller mit Speise und Trank versehen werden, so steht ihnen auch der gleiche Kleiderraum zur Verfügung. Sorge und Schlüssel über diese Räume sollen von einer Schwester getreulich verwaltet werden. Diese soll auch die Mieder²² und alle andern Dinge je nach Bedarf ausgeben und sauber aufbewahren.

Die Frau Mutter und alle andern Schwestern, denen die Sorge über die Einkünfte und die Eßwaren übertragen ist, sollen genau Buch führen. Die Frau Mutter ist verpflichtet, dreimal im Jahr über die Ausgaben Rechenschaft abzulegen, das erste Mal am Anfang des Jahres den ältern Schwestern, das zweite Mal dem Visitator zur Zeit der Visitation. Die übrigen Schwestern, die etwas zu verwalten haben, sollen dazu nach Wunsch der Frau Mutter sich jederzeit dazu bereithalten. Um die Verwaltung der Güter desto genauer zu besorgen, soll der Frau Mutter eine Stellvertreterin und Gehilfin beigegeben werden. Auch diese soll einen Schlüssel zur Kasse aufbewahren, so daß weder die eine noch die andere die Kasse öffnen kann. Sollte eine dieser beiden verhindert sein, soll der Schlüssel der ältesten Schwester übergeben werden.

Alle Schwestern sollen ernstlich wachsam sein, das kostbarste Kleinod der Keuschheit zu bewahren. Darum sollen sie, immerhin nach dem Rat des Beichtvaters und der Obern, sich unablässig in Werken der Frömmig-

coutume de l'Ordre..." (LA REGLE ET LA VIE DES PENITENTS DU TIERS-ORDRE, Strasbourg MDCCIII, p. 61).

²² Busenbinden, Mieder.

keit, der Abtötung und Buße üben und alle bösen Gelegenheiten mit allem Fleiß meiden. Darum sollen alle, ganz besonders die jüngeren Schwestern sich hüten vor Vertraulichkeiten und Gesprächen mit jedermann, vor allem mit Männern. Mit diesen dürfen sie sich nur selten, wenn es notwendig ist und mit Erlaubnis der Frau Mutter in Gespräche einlassen, und dazu unter Strafe der Disziplin und des Fastens bei Wasser und Brot nur im Beisein einer mithörenden Schwester. Bei diesem Gespräch seien sie wohlbedacht, und es geschehe mit dem Schleier vor den Augen und nicht zur Zeit des göttlichen Offiziums oder des Gebetes. Die Schwestern mögen auch das Briefschreiben so zu umgehen suchen, daß sie weder einen offenen noch geschlossenen Brief an irgend jemand schreiben oder absenden ohne Wissen und Erlaubnis der Frau Mutter. Diese soll die Briefe vorerst lesen und mit ihrem Siegel versehen weiterleiten. Davon ausgenommen sind Briefe, die sie entweder an den Visitor schreiben oder von ihm erhalten. Im übrigen gilt das bereits Gesagte für den Empfang von Briefen, die immer zuerst von der Frau Mutter geöffnet und den Schwestern übergeben werden sollen. Wer sich dagegen verfehlt, unterliegt fürs erste Mal der Strafe der Disziplin im Refektorium während der Dauer eines Miserere. Wenn keine Besserung erfolgt, sollen sie noch strenger und auch mit Kerker bestraft werden.

Die Hüterin der makellosen Keuschheit ist die Klausur, die mehrere Klöster unseres Ordens in der Schweiz nach Anordnung des Konzils von Trient mit feierlichem Gelübde auf sich nehmen.²³ Deshalb sollen auch die Chorschwestern den schwarzen Schleier tragen. Die übrigen Klöster, die von den Päpstlichen Nuntien aus wichtigen Gründen von der totalen Klausur dispensiert sind (aus Gründen,²⁴ die mit der Zeit wegfallen), sollen gleichwohl Klausur geloben. Es soll darum niemand in unsern Orden aufgenommen werden, es sei denn sie gelobe die Klausur zu halten nach Anordnung des Konzils von Trient.²⁵ Kraft dieses Gelübdes ist es den Schwestern untersagt, nach abgelegter Profess auch für noch so kurze Zeit das Kloster zu verlassen oder ohne wichtigen Grund und ohne schriftliche Erlaubnis der Oberin, Weltleute wes Standes und

²³ Diese Vorschrift entsprach noch nicht dem damaligen Zustand, da die Schwestern von Luzern erst im Jahre 1625 — die übrigen Schweiz. Kapuzinerinnen noch später — das feierliche Gelübde der Klausur ablegten. Der Gesetzgeber will ja nicht Geschichte schreiben, sondern Recht schaffen; hier stellt er einfach die Klausurgesetze gemäß der Bestimmung des Tridentinums fest. Doch nimmt er kluge Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und stellt Dispensen in Aussicht, aber nur für solange, als die hindernden Ursachen andauern.

²⁴ Solche Hindernisse, die Klausur vollständig durchzuführen, lagen weniger im Willen der Schwestern, als in dem eisern Gesetz der Gegebenheiten, die nur langsam behoben werden konnten. Es fehlten vor allem die finanziellen Mittel, um die Klausur gemäß den tridentinischen Bestimmungen handzuhaben.

²⁵ Conc. Trid. sess. XXV., cap. 5: „Keiner Klosterfrau soll nach der Profess erlaubt sein, aus dem Kloster zu gehen, auch nicht für eine kurze Zeit, noch unter irgend einem Vorwande, außer wegen eines rechtmäßigen Grundes, der vom Bischofe gebilligt werden muss...“

Geschlechtes ins Kloster hineinzulassen.²⁶ Übertretungen werden mit der Exkommunikation bestraft, die man sich ohne weiteres zuzieht. Doch ist es der Frau Mutter und den Schwestern am Tag der Einkleidung der Novizen und am Profesttag gestattet, während der Feierlichkeiten in den äußeren Chor und vor den Altar hinzutreten. Das gleiche gilt auch für jene Schwestern, die den Altar schmücken und das übrige zum Gottesdienst Notwendige besorgen, doch mit der Bedingung, daß die Kirchentüre geschlossen bleibe, bis die genannten Schwestern sich wieder in den inneren Chor zurückgezogen haben. Auch dürfen Handwerker in die Klausur hineingeführt werden, wo es notwendig ist und in Begleitung der Frau Mutter und zwei andern hiefür bestimmten Schwestern, die immer miteinander die Arbeiter begleiten. Die übrigen Schwestern sollen zuvor mit einem Glockenzeichen aufmerksam gemacht werden²⁷ und sie sollen sich zurückziehen, damit sie nicht gesehen werden. Das gilt auch beim Eintritt des Beichtvaters. Auch soll die Türe des Krankenzimmers soweit geschlossen sein, damit man vom assistierenden Begleiter nicht gesehen werden kann. Keiner von denen, die in die Klausur hineingeführt werden, darf auch nur das geringste an Speise und Trank in der Klausur niederlegen. Endlich sollen alle Klausureingänge und alle Türschlösser strikte in Obhut gehalten werden. Die Schlüssel dazu sollen bei der Frau Mutter verwahrt werden. Bei Öffnung und Schließung soll sie mit zwei andern dazu bestimmten Schwestern zugegen sein.

3. Kapitel. Fasten, Betragen bei Tisch und Stillschweigen.

Wir ermahnen die Schwestern, alle von der Regel vorgeschriebenen Fasten zu halten und beim Vesperbrot²⁸ an den Fasttagen das Maß nicht zu überschreiten. Auch beim gemeinsamen Tisch sollen sie die klösterliche Mäßigkeit beobachten. Sie sollen nach Anordnung der Frau Mutter und nach dem notwendigen Erfordernis mit zwei oder drei Speisen und mit ein wenig Wein zufrieden sein. Außer der gemeinsamen Mahlzeit darf keine auch nur das geringste zu sich nehmen ohne Segen der Oberin. Bei Tisch soll eine oder nach Anzahl der Schwestern, zwei Vorleserinnen stets aus dem Evangelium vorlesen, mit Ausnahme des Freitags, wo man die Regel und am Schluß derselben den Segen des hl. Vaters Franziskus vorlesen soll. Vom ersten Tischzeichen nach der römisch-liturgischen Segensform an soll das Stillschweigen streng beobachtet werden bis zum zweiten Zeichen und dem Gebet nach Tisch. Wenn eine sich dagegen verfehlt, soll sie sofort von der Frau Mutter zurechtgewiesen werden. Je

²⁶ Diese Bestimmung (*de urgenti causa, licentia scripta*) klingt eine Note schärfer als jene des Trid. (*aliqua legitima causa, approbatio Episcopi*).

²⁷ Die Statuten von 1625 (gedruckt 1665) übersetzen: „Die Schwestern sollen mit einem Glögglein ab Weeg gewisen werden.“

²⁸ Name für die kleinen Abendmahlzeiten an Fasttagen: die ältern Übersetzungen gebrauchen hiefür den Ausdruck: „Kolatzten“.

nen, die dessen bedürftig sind, soll man, namentlich an Fasttagen, mit aller Liebe entgegenkommen. Wenn aber eine im Gegenteil es wagen sollte, über die vorgesezten Speisen zu murren, so soll sie am folgenden Tag nichts anderes erhalten, als was sie im öffentlichen Refektorium erbetelt und erhalten hat. Zum Zeichen der Armut sollen alle Tischgefäße irden sein, und jede Schwester möge sich einer Serviette²⁹ bedienen. Es wird bestimmt, daß die Schwestern an allen Freitagen nach der Mette die Disziplin machen, in der Advents- und Fastenzeit dazu noch am Montag. Davon sind jene ausgenommen, die durch Krankheit entschuldigt sind. Während der Disziplin sollen sie die Psalmen Miserere und De profundis, die Antiphon Christus factus est mit der Oration Respice, das Salve Regina und fünf Orationen beten. Das evangelische Stillschweigen soll man immer und überall beobachten, das reguläre Stillschweigen soll in der Kirche, im Chor, im Dormitorium und zu Anfang und Schluß des Göttlichen Offiziums strikte beobachtet werden. Im Refektorium soll es gehalten werden vom ersten Tischzeichen bis zum Schluß der Mahlzeit, am Abend nach dem Englischen Gruß bis nach der Konventmesse des folgenden Tages, überall und zu jeder Zeit, außer aus einem gewichtigen Grund, und auch dann noch soll man nur leise sprechen. Fern sei auch alles Geräusch und aller Lärm. Es darf auch keine Schwester ohne Erlaubnis der Frau Mutter oder ohne offenbare Notwendigkeit die Zelle einer andern Schwester betreten. Und dann soll man vor dem Eintritt leise anklopfen. Von innen werde mit Deo gratias oder Ave Maria³⁰ geantwortet. Eine Schwester, die das für bestimmte Orte und Zeiten festgesetzte Stillschweigen verletzt, soll vor dem Essen im Refektorium fünf Pater und Ave mit ausgespannten Armen verrichten. Falls sie sich nicht bessert, soll sie noch strenger bestraft werden. Damit ist aber der Frau Mutter nicht untersagt, bei Tisch oder nach Tisch gelegentlich vom Stillschweigen zu dispensieren. Das geschehe am ehesten vor Beginn der Fastenzeit der Schwestern und auch da mit aller klösterlichen Bescheidenheit.

4. Kapitel. Das Gebet, die kanonischen Tagzeiten und Beicht und Kommunion der Schwestern.

Alle Schwestern, die zum Chordienst bestimmt sind und die nicht aus wichtigem Grund und mit Wissen der Frau Mutter an der Teilnahme

²⁹ Eigentlich ein leinenes Handtuch, hier Serviette gemeint; die alten Übersetzungen bis 1884 gebrauchen hiefür den Ausdruck „Tischwehelin“; die Übersetzung von 1884 setzt das Wort „Tischtüchlein“. Im Gegensatz dazu bezeichnet das Wort „mantele“ in den früheren Konstitutionen der Kapuziner „Tischdecke“; für Serviette wird das Wort „mappula“ gebraucht.

³⁰ Aus dieser niedlichen Bestimmung spricht deutlich der frühere, langjährige Novizenmeister. Bekanntlich war P. Antonius von Cannobio, dem wir die Redaktion dieser Satzungen zuschreiben, unser erster Novizenmeister.

verhindert sind, sollen auf das erste Zeichen zum göttlichen Offizium hin sich in den Chor begeben. Nach geschehener Vorbereitung sollen sie die kanonischen Tagzeiten und die Feste der Mindern Brüder³¹ psallierend feiern. Das geschehe in gleichmäßiger Stimmlage nach Kapuzinerart,³² mit den gehörigen Pausen und nach Angabe des römischen Breviers, die zweitletzte Silbe etwas gedehnt. Jene Schwestern, die das göttliche Offizium notgezwungen nicht verrichten können oder von den Obren rechtmäßig dispensiert sind, sollen die Vaterunser beten wie die Laienschwestern. Jene, die nicht mit Erlaubnis der Frau Mutter davon frei sind, sollen zum Anfang der Vesper, der Komplet, zum Te Deum bis zu den Laudes verbleiben, oder an deren Stelle bis zum Miserere, den verschiedenen Litaneien, zu den beiden Halbstunden der Betrachtung, zu welchen bei der letzten Lektion vor den Laudes, zum Benediktus und Nunc dimittis ein zweimaliges Glockenzeichen³³ gegeben wird. An Sonn- und Festtagen sollen sie während der ganzen Vesper und Komplet verbleiben. Jene, die zum Chordienst bestimmt sind, dürfen ohne erbetene und erhaltene Erlaubnis der Frau Mutter oder der Oberin den Chor nicht verlassen. Die Mette soll immer um Mitternacht³⁴ gebetet werden. Prim und Terz morgens halb 7 Uhr, Sext und Non an den Festtagen um 10 Uhr, außer während der Fastenzeit, wo die Vesper vor dem Mittagessen gesungen wird, in welchem Fall Sext und Non mit der Vesper verbunden sind. Zu andern Zeiten sollen Sext und Non um 9 Uhr verrichtet werden, die Vesper aber, mit Ausnahme der Fastenzeit um 2 Uhr nachmittags. Die Komplet soll während des ganzen Jahres nachmittags 4 Uhr gesungen werden. Während dieser sieben kanonischen Tagzeiten mögen

³¹ Hier wird der Grundsatz ausgesprochen, wonach das Chorgebet nach dem im Kapuzinerorden üblichen Ritus verrichtet wird. Die damals in Kraft stehenden Konstitutionen der Kapuziner von 1575 schreiben hiefür vor: „Et il divino ufficio etiam quel della Madonna si dica con ogni debita divotione, attentione, maturità, uniformità di voce et consonanza di spirito, senza ode, o biscanti con debite pause, con voce non troppo alta, o bassa; ma mediocre . . .“ (Le Prime Costituzione, Roma 1913, p. 51). Der Ausdruck „modo capuccino“ fehlt in allen Ausgaben der gedruckten Statuten, obgleich sie die obige Bestimmung dem Sinne nach vollständig aufnehmen.

³² Man staune nicht, wenn hier nur die Feste des Minoritenordens, nicht aber des Kapuzinerordens erwähnt werden. Denn damals schlossen sich die Kapuziner im Brevier dem franziskanischen Gesamtorden an. Die Kapuziner hatten noch kein proprium. Das Brevier des P. Joh. Chrysostomus Schenk (c. 1581—1634), das im Provinzarchiv Luzern aufbewahrt wird, ist das Breviarium Romanum (Antwerpen 1626), dem ein Appendix angefügt ist, enthaltend „Officia propria Sanctorum Ordinis Minorum“. Darunter findet sich kein dem Kapuzinerorden eigentümliches Officium; denn das erste eigene Fest des Kapuzinerordens war jenes des 1625 seliggesprochenen Bruder Felix von Cantalicio.

³³ Die Statuten von 1625 (gedruckt 1757) übersetzen: „mit zwei Klencker der Glocken“.

³⁴ Die Statuten (gedruckt in St. Gallen 1608) schreiben die mitternächtlichen Metten nur für die großen Fastenzeiten vor, sonst werden sie um morgens vier gebetet. Die päpstlich approbierten Statuten von 1625 dagegen verordnen: „Zu allen Zeiten sollen die Metten Mitternacht gehalten werden.“

die Schwestern die hauptsächlichsten Geheimnisse des Leidens Christi überdenken. Nach der Komplet soll die Lauretanische Litanei, nach der Mette die Allerheiligenlitanei gebetet werden, mit Ausnahme der drei letzten Tage der Karwoche und der vier Hochfeste des Jahres. Die kanonischen Tagzeiten⁸⁵ mögen nach diesen Angaben in schlichter Weise, ohne Kunstgesang verrichtet werden. Auch der Herr Kaplan möge das selbe beobachten. Der mehrstimmige Gesang nach bestimmten Melodien ist den Schwestern außerhalb der kanonischen Tagzeiten zur Verschönerung des Gottesdienstes und zur Erbauung und geistlichen Freude gestattet. Man vermeide aber jede Weichlichkeit des Gesanges. Die geistlichen Bücher der Schwestern seien ohne auffälligen Einband. Um Störungen während des göttlichen Offiziums zu vermeiden, werde eine Schwester bestimmt, die alles Notwendige vorbereitet und die noch Un erfahrenen anleiten soll. Die halbstündige Betrachtung nach der Lauretanischen Litanei am Schluß der Komplet und nach der Allerheiligen Litanei am Schluß der Mette soll nie unterbleiben. Bei diesen und allen übrigen Gebeten mögen die Schwestern mit großer Andacht die göttliche Güte anflehen um den glücklichen Stand der Heiligen Römischen Kirche und des Hl. Vaters. Zum Schluß der nächtlichen Betrachtung werde immer das Glockenzeichen zum Ave Maria gegeben. Am Abend, und zwar gewöhnlich um halb 7 Uhr, wenn nicht aus einem angemessenen Grund und nach Anordnung der Frau Mutter gelegentlich etwas später, soll nach einer Viertelstunde das Glockenzeichen zum Gebet für die Armen Seelen gegeben werden. Zwischen den ersten und zweiten Glockenzeichen mache man die Gewissenserforschung, worauf nach erhaltenem Segen sich alle stillschweigend in die Zellen begeben, außer die Frau Mutter bestimme etwas anderes. An den Wochentagen nach der Terz und während der Fastenzeit nach der Sext wird die Konventmesse gefeiert, der alle beiwohnen müssen. Weder der Konventmesse noch allfällig weiterer Messen soll man ohne Erlaubnis der Frau Mutter fernbleiben, namentlich an Festtagen. Die kirchlichen Geräte sollen mit größter Sorgfalt rein gehalten werden. Alle zwei Wochen⁸⁶ soll man beim ordent-

⁸⁵ Mit aller erwünschter Deutlichkeit schreiben die Statuten hier und wiederholt das kanonische Stundengebet vor. Darauf tendierte schon die im ersten Kapitel aufgestellte Bestimmung, daß die Schwestern lateinisch lesen können. Die päpstlich approbierten Statuten von 1625 haben im gleichen Sinne das kanonische Stundengebet vorgesehen. Die 1608 gedruckten Statuten aber verpflichten die Schwestern nicht zum kanonischen Stundengebet, nehmen hierin eine ablehnende Haltung ein und verbieten sogar den Schwestern das Studium der lateinischen Sprache: „So soll noch dieser Zeit keine so freventlich sein, zu diesem erst Lateinisch zuzulernen, damit sie das große Officium für sich selbst beten könne, in ansehung unserer Häuser vil zu Arm darzu, und wir ein andern die burde der Armut und arbeit tragen helfen müssen...“

⁸⁶ Das Tridentinum (sess. XXV, cap. X) schreibt die monatliche Beicht vor (saltem semel singulis mensibus).

lichen Beichtvater aus dem Kapuzinerorden³⁷ die Beichte ablegen. Ohne Erlaubnis darf man den Beichtvater nicht wechseln. Dreimal im Jahr werde aber ein außerordentlicher Beichtvater³⁸ gewährt. Vor der heiligen Kommunion und Beicht befehle man sich der üblichen Aussöhnung, namentlich nach dem Pax Domini der heiligen Messe.³⁹

5. Kapitel. Verhalten der Frau Mutter zu den Untergebenen und dieser zur Frau Mutter. Weisungen über das Kapitel.

Visitor der Schwestern sei ein Pater Kapuziner,⁴⁰ der vom Papst oder vom hochw.sten Nuntius für eine gewisse Zeit dazu bestimmt wurde. Dem Visitor sollen die Schwestern wie auch der Klosterkaplan als unmittelbarer Untergebener der Päpstlichen Nuntien in allen Dingen unterworfen sein und gehorchen. Die Visitation soll alle Jahre einmal oder, wenn es gut scheint, jährlich zweimal stattfinden. Die Frau Mutter sei den Schwestern gegenüber voll Güte und ganz demütig. Ebenso seien die Schwestern der Frau Mutter und den andern Oberrn ganz gehorsam in allem, das nicht gegen die Regel und unsere Seele ist. In Abwesenheit der Frau Mutter folgt die Assistentin und dann der Reihe nach die älteren Schwestern in der Vorstehung. Alle drei Jahre werde das Kapitel gehalten. Dabei soll eine neue Frau Mutter und eine Stellvertreterin nach den approbierten kanonischen Gesetzen gewählt werden. Nur aus einem vernünftigen und sehr dringenden Grund dürfen die beiden vom Visitor auf weitere drei Jahre in ihrem Amt bestätigt werden. Sollte es sich aber erweisen, daß die Frau Mutter während der dreijährigen Amtszeit ihrer Aufgabe nicht genüge, so soll man unverzüglich dem Visitor davon Mitteilung machen und sich dann seiner Anordnung fügen. Dasselbe geschehe, wenn die Frau Mutter sterben sollte. Inzwischen soll die Assistentin und der Reihe nach die älteren Schwestern in der Klosterleitung folgen. Außer der Assistentin sollen der Frau Mutter noch sieben ältere und geeignete Schwestern zu Hilfe gegeben werden, nach deren Rat die übrigen Aufgaben unter den Schwestern verteilt werden sollen. Auch soll man über alle andern Angelegenheiten, namentlich jene von besonderer

³⁷ Diese Bestimmung konnte nicht überall durchgeführt werden, weil von Seiten des Kapuzinerordens selbst Bedenken und Schwierigkeiten dagegen erhoben wurden, mit Berufung auf das 11. Kapitel der hl. Regel.

³⁸ Conc. Trid. sess. XXV cap. X: „es soll jährlich zwei- oder dreimal ein außerordentlicher Beichtvater zur Verfügung stehen.“

³⁹ Das betreffende Gebet lautet: Mein liebe Mutter und Schwestern, ich bitte euch um Gottes willen um Verzeihung meiner bösen Exempel, und wo ich euch beleidiget hab“ (Statuten, Luzern 1757, S. 93).

⁴⁰ Die Kapuziner lehnten anfänglich das Amt eines Visitors entschieden ab und beriefen sich auf das 11. Regelkapitel. Nur allmählich konnten die Bedenken zerstreut werden. Die 1608 gedruckten Statuten erwähnen noch des öftern P. Provinzial als Visitor, während die päpstlich approbierten Statuten von 1625 nur allgemein von einem Visitor reden, „Welcher ihnen von der Päpstlicher Heiligkeit oder dero Legaten ernannt und gegeben worden.“

Wichtigkeit Anordnung treffen. Handelt es sich jedoch um Dinge von größerer Tragweite, so sollen diese dem ganzen Konvent und Kapitel vorgelegt werden. Dabei können alle ihre Stimme abgeben mit Ausnahme der jüngeren Schwestern, die das vierte Ordensjahr noch nicht erfüllt haben und der Laienschwestern, die durch das Konzil von Trient⁴¹ davon ausgeschlossen sind. Was dann aber hier beschlossen wird, darf ohne Zustimmung des Visitators nicht geändert werden.

6. Kapitel. Von der Weise zu arbeiten.

Um den Müßiggang zu vermeiden, sollen die Schwestern vor und nach der Mittagsmahlzeit sich einer ehrbaren Arbeit befleißigen, wie es ihnen von der Frau Mutter aufgetragen wurde. Dabei möge man, um den Geist der Andacht nicht auszulöschen, einer geistlichen Lesung zuhören oder auch mit leiser Stimme von geistlichen Dingen reden.

7. Kapitel. Der Dienst an den kranken Schwestern und das Verhalten der Schwestern während der Krankheit.

Wenn eine Schwester krank wird, soll von der Frau Mutter sogleich eine passende und liebevolle Schwester bestimmt werden. Diese soll der Kranken alles zukommen lassen, was die Liebe und die Anordnung des Arztes erfordert. Die Kranken aber seien sehr geduldig. Die Frau Mutter sei in Güte besorgt, daß die notwendigen Anordnungen zum Schröpfen, Baden und Aderlaß getroffen werden.⁴² Der Aderlaß darf aber von keinem weltlichen Mann gemacht werden, sondern soll von den Schwestern selbst vorgenommen werden.

8. Kapitel. Die Zurechtweisung der fehlenden Schwestern.

Wenn eine Schwester, was Gott verhüte, vom Orden apostasiert oder das Kloster verläßt, ist sie ohne weiteres als exkommuniziert erklärt.⁴³ Weder der Orden noch ein Kloster ist verpflichtet, sie aufzunehmen oder etwas von ihrer Mitgift oder sonstigen Gütern auszuhändigen. Geht sie aber in sich und kehrt bußfertig in das Kloster zurück, soll man sie im Gefängnis aufnehmen, bis der Visitator davon benachrichtigt ist. Seine Sache ist es alsdann, die Fehlende zurechtzuweisen und zu bestrafen. Wollte aber eine Schwester böswillig und unbußfertig im Kloster verbleiben, in der Erwartung, als unverbesserlich aus dem Kloster entlassen

⁴¹ Conc. Trid. sess. XXV, cap. VI.

⁴² Die 1608 gedruckten Statuten übersetzen: „Welches des Schreppfens Badens, oder Aderlassens noch bedürftig, der soll die Mutter fleissig fürscheidung thun...“ (S. 114).

⁴³ Conc. Trid. sess. XXV, cap. IV, XIV, XIX.

zu werden, so wird erklärt, daß eine solche, falls sie nicht von einer erblichen Krankheit angesteckt ist, viel eher im Gefängnis zurückgehalten als aus dem Kloster verstoßen werde.⁴⁴ Sollte sich aber jemand eines verdächtigen Umganges oder eines öffentlichen Ärgernisses schuldig machen, und sollte nach ernster und mütterlicher Zurechtweisung durch die Obern keine Besserung erfolgen, so bleibe die Schuldige solange im Gefängnis, bis sie in sich geht. Dabei soll sie Montag, Mittwoch und Freitag, die einfallenden Feste ausgenommen, bei Wasser und Brot zubringen. Wenn sie aber das Gelübde der Keuschheit mit einer Mannsperson verletzt hätte, was Gott verhüte, soll man sogleich dem Visitator Bericht erstatten. Inzwischen soll die Schuldige im Gefängnis verbleiben, bis der Visitator je nach dem Vergehen noch weitere Strafen verhängt hat. Sollte es sich aber finden, daß die Frau Mutter selbst sich derart entweiht hätte, geht sie sofort ihres Amtes verlustig. Überdies soll sie mit noch andern und schwereren Bußen nach Gutfinden des Visitators bestraft werden. Eine Schwester, die Zwietracht sät oder durch ihre Worte den guten Ruf einer oder mehrerer Schwestern verleumdet und verletzt oder gröblich beschimpft oder andere zu hartnäckigen Lügen veranlaßt, soll zuerst in Gegenwart der Frau Mutter und der übrigen Schwestern vor der beleidigten Schwester kniefällig ihre Schuld bekennen und sie um Verzeihung bitten. Dann soll sie einmal am Boden essen oder der Verfehlung entsprechend andere Bußen auf sich nehmen. Weigert sie sich aber um Verzeihung zu bitten und verhartet in ihrer Erbitterung bis zum andern Tag, soll ihr die doppelte Strafe auferlegt werden. Verbleibt sie aber drei Tage lang in diesem Zustand, soll auch die Buße dreifach sein. Erfolgt auch dann keine Besserung, soll sie solange bei Wasser und Brot im Gefängnis bleiben, bis sie in sich geht. Dann soll sie dazu noch die zuerst verhängte Strafe ertragen und überdies noch sechs weitere Tage am Boden essen. Wenn sie sich aber auf die genannte Weise gegen die Frau Mutter selbst vergangen hätte, soll die Strafe immer doppelt ausgefällt werden.⁴⁵ Damit aber die Strafmaßnahmen zum großen Schaden der Seelen nicht verunmöglicht werden, ist es allen Schwestern untersagt, die Ordensgeheimnisse auszuplaudern.⁴⁶ Sollte sich eine Schwester schuldig befinden, den Orden zu schmähen oder Schwestern nach außen zu verraten, soll sie aufs strengste bestraft werden. Das gleiche gilt von jenen, welche sich der regulären Observanz und den religiösen Übungen⁴⁷ gegenüber ungehörig und ehrfurchtslos benehmen.

⁴⁴ Die Stelle offenbart einen erfahrenen Seelenkenner.

⁴⁵ Die Strenghheiten des Strafverfahrens, die hier und an vielen Stellen zum Ausdruck kommen, dürfen nicht nach dem verfeinerten Empfinden der Jetztzeit beurteilt werden.

⁴⁶ Offenbar machen, ausplaudern.

⁴⁷ Nicht die hl. Exerziten nach heutigem Begriff, sondern religiöse Übungen im allgemeinen.

9. Kapitel. Das Gebet der Schwestern für die Abgestorbenen.

Außer den täglichen privaten Gebeten für die Abgestorbenen, die man mit größter Andacht verrichten soll, mögen die Chorschwestern in jeder Quatemberzeit das ganze Totenoffizium verrichten. Die Laienschwestern aber sollen 50 Vaterunser beten, so daß es im Lauf eines Jahres 200 Vaterunser sind. Dazu kommen noch jene, die von der Regel vorgeschrieben sind. Wenn eine Schwester stirbt, sollen alle Chorschwestern desselben Klosters vor der Beerdigung das ganze Totenoffizium beten. Das selbe geschehe auch am Siebten, Dreißigsten und an der ersten Jahrzeit. Die Vesper soll dabei stets am Tag zuvor verrichtet werden. Die Laienschwestern aber sollen an den genannten Tagen jedesmal 100 Vaterunser mit der Beifügung: Herr, gib ihnen die ewige Ruhe beten. Überdies sei die Frau Mutter besorgt, diesen Hingeschiedenen heilige Messen zukommen zu lassen. Endlich soll bis zum Dreißigsten nach dem *De profundis* ein besonderes Gebet für die verstorbene Mitschwester verrichtet werden. Handelt es sich um die verstorbene Schwester eines andern Klosters,⁴⁸ sollen die Chorschwestern dennoch das ganze Totenoffizium und die Laienschwestern den marianischen Psalter oder 100 Vaterunser mit „Herr, gib ...“ beten.

10. Kapitel. Sinn und Geist sowie treue Beobachtung dieser Satzungen.

Diese Satzungen wollen die Schwestern unter keiner Sünde verpflichten, außer insoweit sie schon vor Gott und durch die Gelübde verpflichtet sind. Dennoch möge man sie unter den darin enthaltenen Strafen oder noch viel eher aus Liebe zum gekreuzigten Bräutigam mit aller Treue beobachten. Damit diese Satzungen sich leichter dem Herzen einprägen, sollen sie jeden Monat bei Tisch im Refektorium vorgelesen werden. Es ist aber nicht möglich, für alle Einzelfälle die zutreffenden Heilmittel in Bereitschaft zu haben. Deshalb mögen die Frau Mutter und die älteren Schwestern in Einzelfällen, die sich ergeben können, beraten und Anordnung treffen.⁴⁹ Sollte es sich aber um wichtige Dinge handeln und wenn man glaubt, mit dem Visitor darüber verhandeln zu müssen, und er müsse die Entscheidung treffen, so soll er von der Frau Mutter unverzüglich benachrichtigt werden. Diese Satzungen sollen jederzeit ganz und unversehrt überliefert und in heiliger Treue beobachtet werden. Dazu helfe Gott, der den treuen Beobachtern überreicher Lohn sein wird.⁵⁰ Gott sei Ehre und Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Uebersetzung von P. Anizet OFM Cap., Superior, Rigi-Klösterli

⁴⁸ Hier treffen wir wieder die deutliche Spur einer Foederation zu Gunsten der verstorbenen Mitschwester an.

⁴⁹ In kluger Rücksicht wird dem Brauchtum und Particularrecht der einzelnen Klöster ein genügender Spielraum geöffnet.

⁵⁰ Gen. 15,1.